



Amtsblatt für die Stadt Büren

13. Jahrgang

21.12.2021

Nr. 28 / S. 1

Inhalt

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung vom 21.12.2021 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Büren für das Haushaltsjahr 2022 (Hebesatzsatzung)
2. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Büren bei Einsätzen der Feuerwehr Büren vom 21.12.2021
3. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold – Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung als Flurbereinigungsbehörde über den 24. Änderungsbeschluss für die vereinfachte Flurbereinigung Büren II Teilgebiet B
4. Öffentliche Bekanntmachung über die Richtlinie der Stadt Büren für die Ausstellung und Nutzung der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

S a t z u n g

vom 21. Dezember 2021

über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Büren für das Haushaltsjahr 2022 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am **16. Dezember 2021** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 357 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 484 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 418 v.H. |

§ 2

Von dem Aufkommen der **Grundsteuer A** werden 5 Prozentpunkte ($5/357 = 1,4 \%$) zweckgebunden für die Finanzierung der Winterdienstkosten 2020 und 105 Prozentpunkte ($105/357 = 29,4 \%$) zweckgebunden für den Ausbau und die Instandsetzung der Wirtschaftswege verwendet.

Von dem Aufkommen der **Grundsteuer B** werden 5 Prozentpunkte ($5/484 = 1,0 \%$) zweckgebunden für die Finanzierung der Winterdienstkosten 2020 verwendet.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Büren, Königstr. 16, 33142 Büren, geltend gemacht werden.

Büren, den 21. Dezember 2021

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Stadt Büren bei Einsätzen der Feuerwehr Büren
vom 21.12.2021

Der Rat der Stadt Büren hat aufgrund der

§§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in der jeweils gültigen Fassung,

§ 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in der jeweils gültigen Fassung und der

§§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in der jeweils gültigen Fassung

in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Einsatzleitung.

§ 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts Anderes bestimmt ist.

- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen seiner Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Absatz 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 1 - 3 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 Abs. 1 - 3 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, nicht beabsichtigte Härten, so können im Einzelfall abweichende Entscheidungen getroffen, insbesondere der Kostenersatz oder die Entgelte ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 8 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Büren bei Einsätzen der Feuerwehr vom 09. Juli 2004 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Büren bei Einsätzen der Feuerwehr

Kostentarif

Personal

Je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade 26,42 Euro/Stunde

Fahrzeugart

Kommandowagen (KDoW), Einsatzleitwagen (ELW),
Mannschaftstransportwagen (MTF) 30,64 Euro/Stunde

Löschfahrzeug (LF), Tanklöschfahrzeug (TLF),
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF),
Schlauchwagen (SW), Katastrophenschutz (KatS) 54,13 Euro/Stunde

Voraussetzungsfahrzeug (VRW), Rüstwagen (RW),
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) 34,58 Euro/Stunde

Drehleiter (DLK) 79,71 Euro/Stunde

Sachkosten

(z. B. Schaummittel, Ölbindemittel) in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, geltend gemacht werden.

Büren, den 21. Dezember 2021

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung
und Bodenordnung



Detmold, den 06.12.2021

Vereinfachte Flurbereinigung
Büren II Teilgebiet B

Abschrift

Az.: 33 – 29031B H. -O. - 89

24. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold – Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

- Das mit Beschluss vom 20.02.2003 festgestellte und durch Teilungsbeschluss vom 18.07.2005 geteilte Flurbereinigungsgebiet der **vereinfachten Flurbereinigung Büren II Teilgebiet B** wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) **in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)** wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück **zugezogen** und auch insoweit die vereinfachte Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk	Detmold		
Kreis	Paderborn		
Stadt	Büren		
Gemarkung	Büren	Flur 23	Flurstücke 165, 167, 169
Gemarkung	Leiberg	Flur 2	Flurstücke 23, 509

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke **ausgeschlossen**:

Stadt	Büren
Gemarkung	Büren
Flur	6
Flurstücke	76, 86, 87, 88, 372, 374, 388, 558, 559, 561, 562, 563
Flur	12
Flurstücke	18, 50, 80

Gemarkung Hegensdorf

Flur	8
Flurstücke	29, 31, 136, 137, 139, 146, 147, 149, 150, 154, 164, 171, 181, 182, 184, 194, 200, 206, 211, 215, 216, 222, 223, 226, 227, 234, 247
Flur	10
Flurstücke	2, 10, 11, 17, 18, 40, 41, 55, 98, 100, 109, 116, 117, 124, 137, 141, 142, 151, 152, 162, 166, 168, 178, 191, 194, 201, 202, 204, 205, 208, 209, 211, 212, 218, 221, 224, 227, 233, 234, 239, 240,
Flur	11
Flurstücke	32, 33, 54, 78, 81, 82, 106, 108, 143, 146, 192, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 218

Gemarkung Siddinghausen

Flur	3
Flurstücke	90, 274, 275, 309, 316, 317, 318, 319, 321, 322, 323, 325, 326, 327, 329, 330, 331, 333, 334, 335, 336, 343
Flur	7
Flurstücke	68, 69, 70, 71, 72, 427, 428, 429, 430, 432, 433, 434

Gemarkung Weine

Flur	1
Flurstücke	21, 97, 217, 226, 227, 261, 268, 348, 350, 353, 354, 356, 359, 360, 361, 362, 366, 367, 369, 371
Flur	8
Flurstücke	18, 180, 181, 182, 251, 252, 253
Flur	11
Flurstücke	11, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 26, 27, 28, 29, 30, 33, 34, 43, 44, 45, 135, 173, 188, 189, 200, 209, 244, 245, 246, 247, 252, 256, 257, 260, 263, 264, 269, 270, 278, 279, 280, 281, 285, 286, 287, 293, 294, 306, 312, 332, 333, 336, 337, 338, 346, 347, 352, 373, 374, 375, 376,

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von

168,9099 ha.

3

2. Die durch diesen Beschluss betroffenen Flurstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Die Zuziehung der Grundstücke dient Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung im Rahmen der Maßnahmen des Gewässerschutzes und der Landschaftspflege sowie dem Gewässerschutz an der Alme.

Die Eigentümer der an der Änderung beteiligten Grundstücke haben sich bereits bei Vorverhandlungen mit der Zuziehung des Grundstücks zur vereinfachten Flurbereinigung Büren II Teilgebiet B einverstanden erklärt

Der Ausschluss der Flurstücke aus der Vereinfachten Flurbereinigung Büren II ist mit den Zielsetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FlurbG zu vereinbaren, da eine Neuordnung dieser Flurstücke nicht der Zielerreichung des mit Beschluss vom 20.02.2003 eingeleiteten Verfahrens dient. Eine Neuordnung dieser Grundstücke bezweckt weder eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft noch eine Förderung der allgemeinen Landeskultur oder der Landentwicklung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold, erheben. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold einzureichen oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold,

zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die elektronische Poststelle der Behörde zu übermitteln ist. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de.

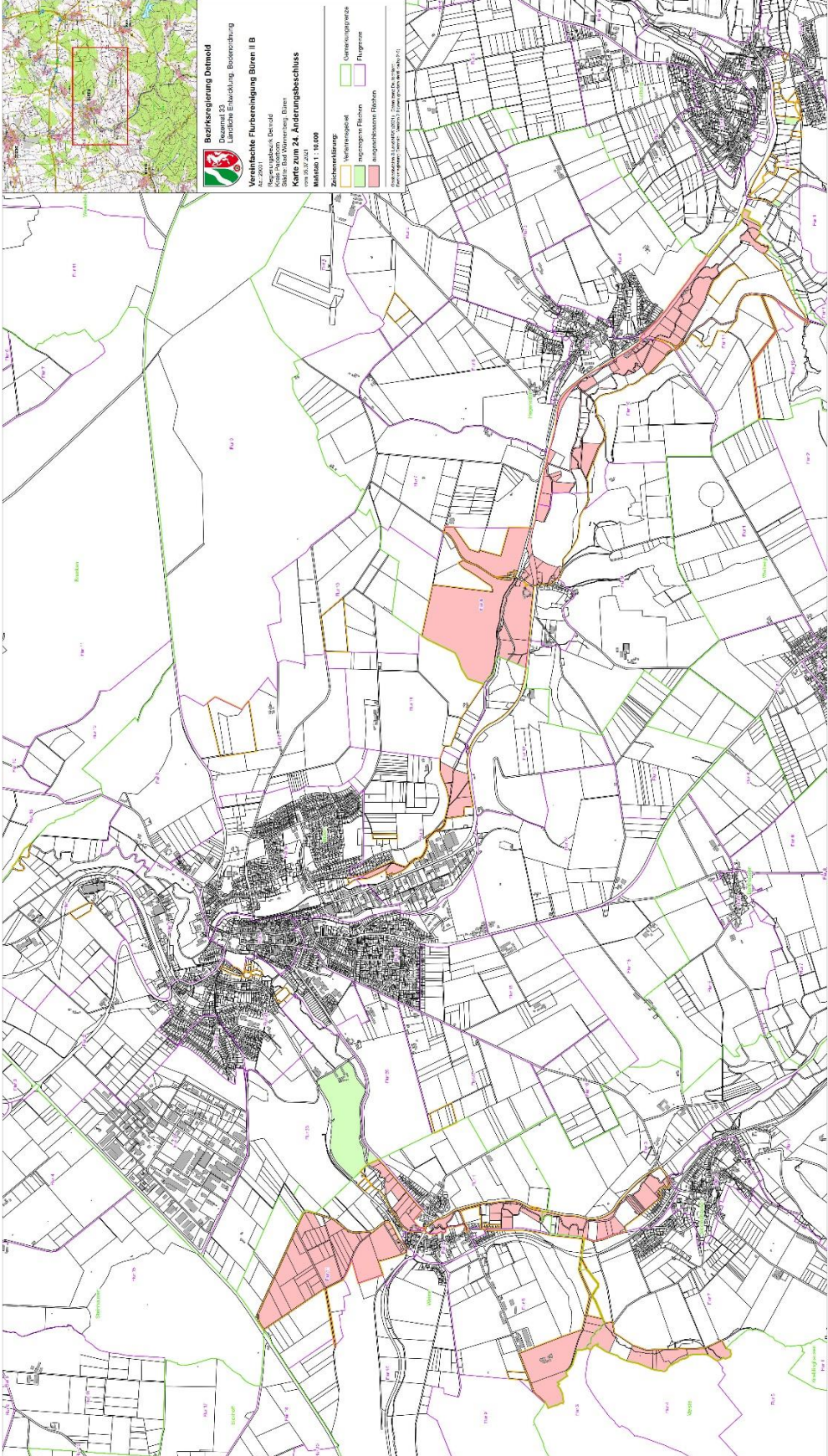
Im Auftrag

(S)

Gez. Simon

(Simon)

Regierungsvermessungsrätin





Richtlinie der Stadt Büren für die Ausstellung und Nutzung der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung

Ehrenamtliche Engagierte leisten einen wichtigen Beitrag für das Gemeinwohl. Die Antwort auf die Frage „Was wäre anders, wenn sich keiner mehr ehrenamtlich engagiert?“ macht den Wert ehrenamtlicher Arbeit deutlich: das soziale Klima, das Image der Kommune und die öffentlichen Kassen würden leiden. Bürgerschaftliches Engagement verdient insofern große Anerkennung.

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 die Einführung der Ehrenamtskarte NRW beschlossen. Mit der Ehrenamtskarte möchten die Landesregierung und die Stadt Büren ihre Wertschätzung gegenüber den Menschen ausdrücken, die sich in überdurchschnittlichen zeitlichem Umfang ehrenamtlich für das Gemeinwohl engagieren.

Die Ehrenamtskarte NRW bietet die Möglichkeit alle Vergünstigungen, die in den teilnehmenden Kommunen angeboten werden die Anspruchsvoraussetzungen, das Antragsverfahren und die Vergünstigungen der Stadtverwaltung Büren für die Ehrenamtskarteninhaber NRW aufgeführt.

Präambel

Der Rat der Stadt Büren hat auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Richtlinien als Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigter Personenkreis für die Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW in Büren

1. Die Ehrenamtskarte NRW können in Büren Personen erhalten:
 - Wer ein ehrenamtliches oder bürgerschaftliches Engagement von durchschnittlich wenigstens fünf Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden pro Jahr aktiv zum Wohle der bürgerlichen Gemeinschaft ausgeübt hat.
 - Diese Tätigkeit rückwirkend 2 Jahre ausgeübt hat und hierfür keine Aufwandsentschädigung erhalten hat.
 - Der Einsatzort der ehrenamtlichen Tätigkeit oder der Vereins- bzw. Organisationssitz im Stadtgebiet Büren liegt.
 - Der Antragsteller Einwohner bzw. Bürger der Stadt Büren ist.
 - Der Antrag von einem Verein, einer anerkannten Organisation, einem Institut, einer Einrichtung oder einem Ortsvorsteher bestätigt wurde.
2. Das ehrenamtliche oder bürgerliche Engagement ist in vielfältigen Bereichen möglich, z.B. Soziales, Jugend, Senioren, Sport, Kultur, Kirchen, Migration, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Tierschutz und Umwelt. Tätigkeiten bei verschiedenen Organisationen können zusammengebracht werden, um die in Abs. 1 genannten Aufforderungen zu erfüllen.

§ 2

Antragstellung und Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW

1. Die Antragstellung erfolgt bei der Stadt Büren, Bürgerbüro, Königstr. 16, 33142 Büren mit einem Antragsformular.
2. Werden ehrenamtliche Tätigkeiten bei verschiedenen Organisationen ausgeübt, ist für jede Tätigkeit ein Formular auszufüllen. Die Formulare sind zusammenhängend einzureichen.
3. Das Antragsformular muss einen Nachweis erhalten, in dem
 - der zeitliche Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit gem. §1 durch den Träger des Angebotes (Soziale Gruppierungen, Einrichtungen, Kirche, Verein oder Ähnliches) bestätigt wird,
 - bescheinigt wird, dass weder eine Vergütung noch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt wird, die über Auslagen für die Tätigkeit oder Erstattung von Kosten (z.B. Fahrtkosten) hinausgeht und

- bestätigt wird, dass die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Stadt Büren erbracht wird, bzw. der Sitz des Vereins oder der Organisation in der Stadt Büren liegt.
4. Der Nachweis ist von einem Verein, einer anerkannten Organisation, einem Institut, einer Einrichtung oder dem Ortsvorsteher mit Datum und Unterschriften von zwei für den Träger vertretungsberechtigten Kontaktpersonen sowie mit dem Stempel des Angebotsträgers / der Organisation zu versehen.
 5. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist für die Prüfung der Voraussetzungen maßgebend.
 6. Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 dieser Richtlinie wird für die anspruchsberechtigte Person eine Ehrenamtskarte NRW ausgestellt.

§ 3

Form, Kosten und Gültigkeitsdauer

1. Die Ehrenamtskarte NRW wird auf den Namen der antragstellenden Person ausgestellt und ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder einem anderen amtlichen Ausweisdokument mit Lichtbild gültig.
2. Die Ausstellung der Ehrenamtskarte ist kostenlos.
3. Die Ehrenamtskarte NRW ist 2 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann ein neuer Antrag (siehe § 2) gestellt werden.

§ 4

Vergünstigungen der Stadt Büren für Inhaber der Ehrenamtskarte NRW

1. Bei der Vorlage einer gültigen Ehrenamtskarte NRW – in Verbindung mit dem Personalausweis oder einem anderen amtlichen Ausweisdokument mit Lichtbild -, die von der Stadt Büren oder einem anderen weiteren Projektpartner in NRW ausgestellt wurde, sind bei den nachfolgend genannten städtischen Einrichtungen folgende Vergünstigungen möglich:
 - 50 % Ermäßigung bei städtischen kulturellen Veranstaltungen
 - Kostenlos jährlich einer 11er Karte für die städtischen Bäder
2. Eine Doppelermäßigung (Kombinationen mit anderen Ermäßigungstatbeständen) ist ausgeschlossen.
3. Durch die Bestimmungen in Abs. 1 werden die entsprechenden Gebührenordnungen/Entgelttarifordnungen der städtischen Institute geändert.

§ 5**Sonstige Vergünstigungen im Bereich der Stadt Büren**

Vergünstigungen können auch durch private Unternehmen, Vereine und sonstige Organisationen gewährt werden. Die Stadt Büren ist bemüht, Vergünstigungspartner zu akquirieren. Interessierte Vergünstigungspartner können mit der Stadt Büren eine Vereinbarung abschließen. Dies ist jederzeit schriftlich widerrufbar. Eine Übersicht der Vergünstigungen werden immer aktuell auf der Internet-Seite der Stadt Büren (www.bueren.de) dargestellt.

§ 6**Inkrafttreten**

Die vorstehende Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die vorstehende am 16.12.2021 durch den Rat der Stadt Büren beschlossene Richtlinie für die Ausstellung und Nutzung der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

Die Richtlinie zur Ehrenamtskarte der Stadt Büren tritt gem. § 6 der Richtlinie am 01.01.2022 in Kraft.

Büren, den 21.12.2021

gez. B. Schwuchow

Schwuchow
Bürgermeister